

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Aktionäre mit neuen Informationsrechten ausserhalb der GV

Im neuen Aktienrecht, gültig ab 1. Januar 2023, können Aktionäre von privaten Gesellschaften, welche mindestens über **10% des Aktienkapitals** oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat **jederzeit**, und nicht nur an der Generalversammlung, **Auskunft verlangen**. Der Verwaltungsrat muss die Fragen innerhalb von vier Monaten beantworten.

Neu können Aktionäre, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen.

Mehrwertsteuerliche Betrachtung von Dienstleistungs-Exporten

Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen im Ausland, so sind diese **von der Mehrwertsteuer befreit**. Diese Umsätze müssen auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 221 deklariert werden, analog von Warenexporten. Die Belege und Buchungen sind gut zu dokumentieren und mit **genauen Leistungsbeschreibungen** zu versehen.

Als Schweizer Leistungserbringer empfiehlt es sich zu prüfen, ob die exportierte Dienstleistung im Land des Empfängers nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Werden zum Beispiel Beratungen an **Geschäftskunden** in EU-Staaten geleistet, wird davon ausgegangen, dass diese Kunden im Staat ihrer Ansässigkeit auch mehrwertsteuerpflichtig sind und deshalb die Bezugsteuer abrechnen.

Werden die gleichen Leistungen an eine **Privatperson oder an eine Institution, die nicht mehrwertsteuerpflichtig ist** erbracht, muss der Schweizer Leistungserbringer selbst prüfen,

ob er die erbrachte Dienstleistung selbst **im Staat des Kunden versteuern muss und dadurch dort mehrwertsteuerpflichtig wird**. Für elektronische Dienstleistungen kennt die EU ein vereinfachtes Verfahren, das OSS Abrechnungsverfahren bzw. One-Stop-Shop.

Lohnfortzahlung an Feiertagen

Mitarbeitende, die im Jahres-, Monats- oder Wochenlohn bezahlt werden, bekommen an arbeitsfreien kantonalen Feiertagen ihren vollen Lohn, weil sie ihr Gehalt ohne Rücksicht auf arbeitsfreie Tage erhalten.

Bei Mitarbeitenden in Tages-, Stunden- oder Akkordlohn ist hingegen kein Lohn geschuldet, es sei denn, es gibt eine andere Regelung im Gesamtarbeitsvertrag.

Dürfen Personaldossiers digital archiviert werden?

Im Zuge der Digitalisierung werden häufig auch Personaldossiers in Unternehmen digitalisiert. Es bestehen im Moment noch keine rechtlichen Vorschriften zur elektronischen Archivierung von arbeitsrechtlichen Dokumenten. Relevant wird dies z.B. bei den Verjährungsfristen aus dem Arbeitsverhältnis. Hier wird zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden unterschieden:

Für Forderungen des **Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeitenden** gilt grundsätzlich die ordentliche Verjährungsfrist von **10 Jahren** gemäss **Art. 127 OR**.

Bei **Forderungen des Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber** aus dem Arbeitsverhältnis ist zu differenzieren:

1. Für **Lohnansprüche** des Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber gilt nach wohl herrschender Lehre die ausserordentliche Verjährungsfrist von **5 Jahren** (Art. 128 Ziff. 3 OR). Dies gilt gleichermassen für Ansprüche auf Gratifikationen, Boni, Überstundenlohn, Lohnzuschläge, Ferienlohn, usw.
2. **Alle anderen arbeitsrechtlichen Ansprüche** wie der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, Begründung der Kündigung und mögliche Schadenersatz-, Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche verjähren nach **10 Jahren** (Art. 127 OR).

Auf Grund der unterschiedlichen Verjährungsfristen und der fehlenden klaren Regelung für die digitale Aufbewahrung empfiehlt es sich, vor allem im Hinblick auf mögliche arbeitsrechtliche Prozesse, die Personaldossiers weiterhin unbedingt physisch zu führen. Bestimmte Unterlagen sind in diesen Fällen zwingend schriftlich als Original mit Originalunterschrift einzureichen.

Die Leibrente – was ist das genau?

Versicherungstechnisch unterscheidet man zwischen **Zeit- und Leibrenten**.

Zeitrenten sind **periodisch wiederkehrende, gleichbleibende Leistungen mit zeitlicher Begrenzung**. Sie stellen im Grunde eine ratenweise Rückzahlung eines bestimmten Kapitals in gleichbleibenden Tranchen dar und werden unabhängig vom Überleben oder Tod einer Person ausgerichtet.

Bei **Leibrenten** garantiert eine Versicherungsgesellschaft die Zahlung der vereinbarten Rente **bis ans Lebensende** der versicherten Person, auch wenn der einbezahlte Betrag (regelmässige Prämie oder Einmalzahlung) aufgebraucht ist.

Die Leibrenten müssen eine bestimmte Dauer aufweisen. Das Bundesgericht anerkennt keine Leibrenten, wenn sie nur eine kurze Dauer aufweisen (weniger als 5 Jahre) und vor der ersten Rentenzahlung ein Rückkauf erfolgte.

Meistens sind **Leibrenten finanziell nicht interessant**, denn sie werfen nur eine kleine Rendite ab. Dafür hat der Versicherte die Gewissheit, dass die Rente, egal wie alt er wird, bis ans Lebensende fliesst. Die Leibrente sollte somit nicht als Anlage betrachtet werden, sondern als Absicherung des Langleberisikos.

Steuerlich lohnt sich eine Leibrente nicht, da die Prämie mit Geldern bezahlt wird, die bereits einmal versteuert wurden. 40 Prozent der regelmässigen Rentenzahlungen müssen bei einer Leibrente wiederum als Einkommen versteuert werden. Der um 60 Prozent reduzierte Steuersatz auf einer Leibrente ist entsprechend kein Vorteil, sondern sogar relativ hoch. Ob der Rückkaufswert einer Leibrente als Vermögen besteuert wird, hängt vom Wohnkanton und der Art der Leibrentenversicherung ab. Bleibt nach dem Tod des Versicherten Restkapital für die Erben übrig, müssen die Erben dieses auch versteuern.

Erwerbssersatz für Zivildienst muss realistisch berechnet werden

Die Berechnung des an Zivildienstleistende zu zahlenden Erwerbssersatzes muss auf einer realistischen Basis beruhen. Das Bundesgericht hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen Recht gegeben, das sich gegen die Höhe des Ersatzes für einen jungen Mann mit Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften wehrte.

Die Basler Justiz hatte sich auf das Salär eines Ökonomen gestützt und mit einem **hypothetischen Lohn** gerechnet. Es lehnte den Praktikantenlohn des jungen Mannes ab mit der Begründung, dass er nach dem Zivildienst eine besser bezahlte Stelle antreten werde.

Das Bundesgericht lehnt diese Sichtweise ab. **Die Erwerbsausfallentschädigung ist nach dem Lohn zu bemessen, den die versicherte Person vor dem Einrücken in den Dienst erhalten hat.** (Quelle: BGE 9C_586/2021 vom 2.8.2022)

Mietzinsdepot muss als Vermögen deklariert werden

Das Mietzinsdepot ist ein gesperrtes Bankkonto und Teil des Vermögens des Steuerpflichtigen. Es muss, genau wie der daraus resultierende Ertrag, in der Steuererklärung deklariert werden. Bei Unternehmen ist das Mietzinsdepot als Anlagevermögen zu deklarieren.

Übereifriges Steueramt Zürich: Einmaliger Liegenschaftsverkauf wird als selbständige Erwerbstätigkeit beurteilt

Das Steueramt Zürich hat vor dem Bundesgericht eine Niederlage erlitten. Es interpretierte den Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft von Eheleuten nicht als privaten Kapitalgewinn, sondern als Erlös aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel, wofür es nicht Recht bekam.

Das Bundesgericht gab den Eheleuten Recht, da sie nur ihr privates Vermögen verwaltet hätten. Um die Verwaltung **privaten Vermögens** handle es sich selbst dann, wenn das Vermögen **umfangreich sei, professionell verwaltet werde und kaufmännische Bücher geführt werden**. Dies gelte sogar noch dort, wo der Eigentümer seine Liegenschaft überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Das Gericht argumentierte, dass nicht von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden könne, wenn die vorgenommenen Investitionen keinen gewerblichen Charakter aufweisen würden. Es liege hier nur das Ausnutzen einer sich bietenden Chance vor und nicht ein gewinnstrebendes und planmässiges Verhalten. (Quelle: BGE 2C_702/2020 vom 21.4.2022)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.